

BGer 8C 124/2017 vom 15. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_124_2017

FR: TF 8C 124/2017 du 15 mars 2017

IT: TF 8C 124/2017 del 15 marzo 2017

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.03.2017 8C 124/2017 (8C_124/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.03.2017 8C 124/2017
(8C_124/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.03.2017 8C 124/2017 (8C_124/2017)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_124/2017 {T 0/2}
Urteil vom 15. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdeführerin,
gegen Sansan Versicherungen AG, Recht & Compliance, 8081 Zürich,
Beschwerdegegnerin, 1. A. _____, vertreten durch Advokat Nicolai Fullin, 2. AXA
Versicherungen AG. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 5. Januar 2017.
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 8. Februar 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid
des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 5. Januar 2017, in Erwägung, dass das
kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid den Einspracheentscheid der
Beschwerdeführerin vom 12. Februar 2016 aufhebt und die Angelegenheit an diese zu
weiterer Abklärung und anschliessendem neuen Entscheid über die Leistungsansprüche des
Versicherten gegenüber ihr zurückweist, dass ein Zwischenentscheid vorliegt, der nur unter
den in Art. 93 BGG erwähnten Voraussetzungen anfechtbar ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2
S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der
Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a
BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen
und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges
Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein
Rückweisungsentscheid für die Verwaltung dann einen irreversiblen Nachteil im Sinne von
Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirkt, wenn sie damit gezwungen wird, eine ihres Erachtens
rechtswidrige Verfügung zu treffen; wird sie indessen lediglich zu weiteren
Sachverhaltsabklärungen und anschliessendem neuen Entscheid angehalten, stellt dies
keinen irreversiblen Nachteil dar, und eine Anfechtbarkeit entfällt (BGE 140 V 282 E. 4.2
S. 285 f. mit Hinweisen; 133 V 477 E. 5.2.4 S: 484 f.), dass das kantonale Gericht der
Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid keine materiellen Vorgaben macht,
sondern sie lediglich dazu verhält, nach weiteren Abklärungen über die Leistungspflicht
neu zu befinden, dass der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte sachlich nicht

gerechtfertigte interne Abklärungsaufwand wie auch die Verteuerung des Verfahrens, wie bereits dargelegt, keinen Nachteil im Sinne der angeführten Bestimmung bewirkt, selbst wenn die dabei zu beachtenden Vorgaben der Vorinstanz wenig sinnstiftend erscheinen, nachdem für den allein im Recht gestandenen Unfall vom 24. Juli 2014 bzw. Juni 2014 die Vorinstanz den Kausalzusammenhang verneint hat, dass somit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, zumal auch kein Anwendungsfall von lit. b der eingangs erwähnten Bestimmung behauptet wird (zur Begründungspflicht: BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; je mit Hinweisen) und überdies auch nicht erkennbar ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, A. _____, der AXA Versicherungen AG, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.